

Satzung des Vereins
„Die Christliche Gemeinde, Ortsgemeinde Hessenhöfe e. V.“
(im Folgenden mit „Verein“ bezeichnet)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Christliche Gemeinde, Ortsgemeinde Hessenhöfe“ und hat seinen Sitz in Blaubeuren.
- (2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt sodann den Namenszusatz „e. V.“

§ 2 Grundlagen des Vereins

Der Verein ist eine christliche Gemeinde im Sinne von Art. 4 und 140 GG und steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein steht untrennbar in Verbindung mit der christlichen Gemeinde in Brunstad, Norwegen, „Brunstad Christian Church“ genannt. Brunstad Christian Church wurde im Jahre 1898 durch Johan Oscar Smith in Horten/Norwegen begonnen und ist im norwegischen Vereinsregister unter der Organisations-Nr. 979 961 073 registriert.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird Brunstad Christian Church durch den Verein Die Christliche Gemeinde e.V., eingetragen unter der Nr. 524 im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm, 89143 Blaubeuren, im Folgenden kurz Verband DCG Blaubeuren genannt, und durch die deutschsprachige Zeitschrift „Verborgene Schätze“ repräsentiert.

Der Kern des gemeinsamen Wirkens besteht darin, die Menschen zu lehren, all das zu halten, was Jesus befohlen hat (Matthäus 28, 18-20). Wir glauben an die Vergebung der Sünden (Apostelgeschichte 10, 43 und 13, 38) durch Jesu Sühne-Tod für uns (1. Korinther 15, 3; Epheser 1, 7) und daran, dass Jesus wie wir versucht wurde, doch selbst nie sündigte (Hebräer 2, 18 und 4, 15). Wir glauben und lehren, dass wir in seinen Fußstapfen nachfolgen können (1. Petrus 2, 21-23) und dass wir deshalb in allen Verhältnissen über jede bewusste Sünde siegen können (Römer 8, 37).

§ 3 Zweck des Verein

- (1) Der Verein hat das Ziel, den christlichen Glauben und das Leben gemäß der Bibel auf nationaler und internationaler Ebene und darin eingebettet die übrigen Satzungszwecke gemäß Abs. 2 zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind

- a) die Förderung der Religion und der Religionsfreiheit,
- b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- d) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie sowie
- e) die Förderung von Missionsarbeit im In- und Ausland,
- f) die Förderung der Musik,
- g) die Förderung der Völkerverständigung und
- h) die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO,
- i) die Förderung des Sports

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Verein Aufnahmegebühren, Nutzungsentgelte oder Jahresbeiträge erhebt.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Durch seine Aktivitäten will er christliche Werte, wie z. B. Nächstenliebe, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aufrichtigkeit, vermitteln.
- b) Durch die Veranstaltung von Jungschar, Gottesdiensten, Seniorentreffen, Kultur, Musik, Sport und andere geeignete altersgerechte Aktivitäten will der Verein eine möglichst effektive Prävention vor Einsamkeit, Sucht, Drogen, Rassismus und Gewaltverherrlichung erzielen.
- c) Durch Übertragung von Ehrenämtern auf Jugendliche und Heranwachsende sollen diese in ihrer Entwicklung zu einem gesunden Selbstbild und zu wertvollen Bürgern in der Gesellschaft begleitet und unterstützt werden.
- d) Der Verein schützt Ehe und Familie, und unterstützt hilfsbedürftige Personen in Form von Nachbarschafts-, Kranken- oder Familienhilfe.
- e) Der Verein veranstaltet regelmäßig christliche Gottesdienste.
- f) Er veranstaltet bzw. unterstützt die Durchführung von regelmäßigen Konferenzen (Kirchentage, Freizeiten, Rüstzeiten).
- g) Er unterstützt die christliche Missionsarbeit im In- und Ausland, auch mittels christlicher Radio- und Fernsehsendungen, Print- sowie anderer Medien, und setzt sich aktiv für Religionsfreiheit und Völkerverständigung ein.
- h) Der Verein unterstützt die Generierung von Geld- und Sachmitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von § 58 Nr. 1 AO sowie deren Weiterleitung an verbundene Körperschaften im In- und Ausland.
- i) Er vergibt zinsverbilligte oder zinslose Darlehen an verbundene oder ihm nahestehende Körperschaften, die das Erreichen der Ziele des Vereins unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaften

(1) Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Alle Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Kostenerstattungen, Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen sowie Sachzuwendungen im steuerlich zulässigen Rahmen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht wie z.B., einem Trauerkranz zu einer Beerdigung o.ä. entsprochen wird.

§ 4 a Aktive Mitglieder

Volljährige natürliche Personen können aktive Mitglieder sein. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und gestalten die Vereinsarbeit.

§ 4 b Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Personen, die die Interessen des Vereins fördern und unterstützen. Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ihre Rechte und Pflichten sind in § 8 dieser Satzung geregelt.

§ 5 Aktive Mitglieder

(1) Die Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Mitgliedschaft beträgt 5 Jahre, erneute Mitgliedschaftsanträge sind zulässig. Über die Aufnahmeanträge und über die Dauer der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Fristablauf, Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Eine besondere Frist ist hierbei nicht einzuhalten.

(3) Der Ausschluss kann bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins erfolgen. Ein solcher Verstoß liegt in der Regel bei anstößigem Lebenswandel oder unehrenhaftem Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereinslebens sowie bei Schädigung des Vereinsnufs in der Öffentlichkeit vor. Der Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn bedeutsame, das Geistesgut und/oder die Lehre der christlichen Gemeinde berührenden Differenzen vorliegen, oder wenn ein Desinteresse an der Verfolgung des Vereinszwecks besteht. Mit Einleitung eines Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft und die betreffende Person hat das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins verloren. Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens entscheidet der Vorstand in enger Abstimmung mit dem Verband DCG Blaubeuren. Im Falle der Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dieses schriftlich zu begründen und dem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Ausschlussbeschluss ist mit Bekanntgabe gegenüber der betreffenden Person wirksam. Ist die Fortsetzung der Mitgliedschaft bis zum Ausschlussbeschluss für den Verein nicht zumutbar, kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sach- oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Pflichten und Rechte der aktiven Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder haben jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und haben dafür zu sorgen, dass das Vereinsvermögen schonend behandelt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden, ist dieser verhindert, durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, spätestens jedoch jedes 3. Jahr, um den Vorstand des Vereins neu zu wählen. Sie ist auch auf Antrag von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder einzuberufen. Neben den aktiven Mitgliedern nimmt an den Mitgliederversammlungen auch ein Repräsentant des Verbands DCG Blaubeuren teil. Dieser hat ebenfalls ein Stimmrecht.

(2) Die aktiven Mitglieder und der Repräsentant des Verbands DCG Blaubeuren sind unter Bekanntgabe des Gegenstands der Beschlussfassung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder und der Repräsentant des Verbands DCG Blaubeuren anwesend sind. Die Mitgliederversammlung oder die Teilnahme einzelner Mitglieder bzw. des Repräsentanten der DCG daran kann auch online per Videokonferenz stattfinden. Bei Teilnahme einzelner oder mehrerer Mitglieder per Videoübertragung gelten diese als in der Mitgliederversammlung anwesend, ihre Teilnahme ist durch nachträgliche Unterzeichnung des Protokolls zu bestätigen.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit kann der 1. Vorsitzende binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern der vom Verband DCG Blaubeuren bestimmte Repräsentant anwesend ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(5) Bei Einverständnis aller aktiven Mitglieder und dem Repräsentant vom Verband DCG Blaubeuren können ohne Einhaltung einer besonderen Ladungsfrist in einer Mitgliederversammlung wirksam Beschlüsse gefasst werden. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, ohne dass dieses zwingend selbst aktives Mitglied des Vereins ist.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Kassenprüfer, die eine Unterschlagungs- und Organisationsprüfung durchführen. Die Kassenprüfer sollen über Grundwissen der ordnungsgemäßen Buchführung verfügen.

(8) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet die Organe des Vereins. Sie hat die Pflicht, die Verwirklichung des Vereinszwecks mit Nachdruck zu fördern. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung und/oder Reisekostenentschädigung auf der Basis der steuerlichen Pauschalbeträge gezahlt wird. Sie entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins durch Liquidation.

(9) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Dieser kann die Leitung der Mitgliederversammlung einem weiteren Vorstandsmitglied oder einer anderen dazu geeigneten Person übertragen.

(10) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung wird durch Zustimmung aller stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Einstimmigkeit. Die Protokollierung der gefassten Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse ist sicherzustellen. Das Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Protokollant zu unterzeichnen. Zusätzlich ist das Protokoll nachträglich von sämtlichen per Videokonferenz zugeschalteten Mitgliedern zu unterzeichnen.

(11) Kommt keine Einstimmigkeit zustande, kann ein Vorlagebeschluss des Verbands DCG Blaubeuren mit der Bitte um eine Empfehlung vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Empfehlung des Verbands DCG Blaubeuren zu diesem Vorlagenbeschluss annehmen. Der Beschluss über die Vorlage an den Verband DCG Blaubeuren mit der Bitte um eine Empfehlung sowie der Beschluss über die Annahme dieser Empfehlung des Verbands DCG Blaubeuren erfolgt abweichend zu § 7 Abs. 10 mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Fördermitglieder und Jahresinformationstreffen

(1) Fördermitglieder können an dem Jahresinformationstreffen des Vereins teilnehmen. Das Jahresinformationstreffen soll bis Ende Juni eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Den Termin des Jahresinformationstreffens hat der Vorstand auf der internen Internetpräsenz des Vereins zu veröffentlichen.

(2) Zum Jahresinformationstreffen informiert der Vorstand des Vereins über den Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahres sowie über aktuelle Tätigkeiten, Vorhaben und Veranstaltungen des laufenden Geschäftsjahres.

§ 9 Der Vorstand des Vereins

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende werden vom Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder bestimmt. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln (Vorstand im Sinne des §26 Abs. 1 BGB), ggf. weitere Vorstände haben keine Vertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis sind die Vorsitzenden an die Beschlüsse, die der Vorstand getroffen hat, gebunden.
- (3) Der Vorstand organisiert die Tätigkeiten des Vereins. Durch geeignete Maßnahmen soll der Vorstand für die Durchführung der Zweckverwirklichung sorgen. Der Vorstand kann über das Vermögen des Vereins verfügen, er kann Immobilien des Vereins beleihen oder veräußern.
- (4) Die Vorstandsmitglieder verbleiben bis zu ihrer Abwahl, ihrem Austritt, ihrem Tod oder ihrer Amtsenthebung im Amt. Eine Neuwahl der Vorstandsmitglieder hat spätestens alle 3 Jahre zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ein Vorstandsmitglied ist in aller Regel für dieses Amt ungeeignet, wenn es durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass es die Zwecke des Vereins nicht oder nicht mehr uneingeschränkt unterstützt. Hält die Mehrheit der Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied als nicht geeignet, sollen diese die Angelegenheit dem Verband DCG Blaubeuren mit der Bitte um Entscheidung vorlegen. Der Verband DCG Blaubeuren entscheidet durch Beschluss, ob das ungeeignete Vorstandsmitglied durch eine andere Person ersetzt werden soll. Wird das Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben, wählt die Mitgliederversammlung entsprechend § 7 ein neues Vorstandsmitglied.
- (6) Dem 1. Vorsitzenden obliegt es, in schriftlicher Form unter Bekanntgabe des Gegenstands der Beschlussfassung bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Vorstandssitzung einzuladen. Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert, bestimmt es aus dem Kreis der aktiven Mitglieder einen Sitzungsvertreter. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und ist für die Niederschrift der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Die Niederschrift der Vorstandsbeschlüsse ist von allen Vorstandsmitgliedern bzw. deren Sitzungsvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Die Beschlüsse werden in gemeinsamer Beratung gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.
- (8) Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können ohne die Einhaltung einer besonderen Ladungsfrist jederzeit wirksame Beschlüsse gefasst werden.
- (9) Fragen ideeller, ethischer oder moralischer Art sind stets dem Verband DCG Blaubeuren zur Entscheidung vorzulegen.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, darauf zu achten, dass Kassenführung und Vermögensverwaltung in guten Händen liegen. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein und wird binnen einer Frist von 5 Monaten nach Jahreswechsel abgeschlossen. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Steuerrechts.

(11) Um die Interessen dieses Vereins im Verband DCG Blaubeuren e.V. angemessen vertreten zu können, soll der Vorstand dafür Sorge tragen, dass möglichst ein Mitglied einen Antrag auf Mitgliedschaft im Verband DCG Blaubeuren e.V. stellt.

(12) Vorstandsmitglieder sind von der Beschlussfassung in Sach- oder Personalfragen ausgeschlossen, bei denen das betreffende Vorstandsmitglied oder eine dem betreffenden Vorstandsmitglied nahestehende Person ein besonderes Interesse hat.

§ 10 Die Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung ernennen, die die Geschäfte des Vereins führt. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand unterstellt und handelt nach den Leitlinien und Beschlüssen des Vorstands. Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen können jederzeit und ohne zwingende Angabe von Gründen vom Vorstand des Vereins aus der Geschäftsführung entlassen werden.

§ 11 Der Vorsteher

Der Vorsteher muss nicht zwingend ein aktives Vereinsmitglied sein. Er trägt die Verantwortung für die seelsorgerische Fürsorge und bürgt für die Lehre der Gemeinde. Darüber hinaus ist er für den geistlichen Inhalt der Gemeindeveranstaltungen verantwortlich. Der Vorsteher wird von den Gemeindegliedern nach biblischem Muster und althergebrachter Tradition durch Akklamation ausgewählt.

§ 12 Haftung

Vorstandsmitglieder, Vorsteher, Geschäftsführung oder andere für den Verein tätige Personen können vom Vorstand für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Verein oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt wurden.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung müssen in einer Mitgliederversammlung gemäß § 7 beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Verbands DCG Blaubeuren.

§ 14 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband DCG Blaubeuren, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

6. Mai 2019